

Zu § 67 der SVO:

§ 46

(1) Keine SV-Beiträge sind für nachfolgend genannte Bezüge zu entrichten:

1. Prämien, die den Charakter der Einmaligkeit tragen und nicht zum Durchschnittsverdienst gehören,
2. Entschädigungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub,
3. Bezüge, die nach dem Tode des Werk tätigen an die Angehörigen für bestimmte Zeit weitergezahlt werden.

(2) Lehrlingsentgelte und Arbeitsverdienste aus nebenberuflichen Tätigkeiten in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande sind beitragspflichtig, obwohl sie nicht lohnsteuerpflichtig sind.

§ 47

Ist der Werk tätige nicht während des gesamten Kalendermonats beitragspflichtig, so ist der nicht beitragspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Verdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Werk tätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist *der Teil des Arbeitsverdienstes, der den Betrag von 23,10 DM — vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, nicht beitragspflichtig.
2. Die Bestimmungen unter Ziff. 1 gelten entsprechend für Werk tätige mit Monatsgehalt bzw. Monatslohn. An Stelle des Betrages von 23,10 DM ist
 - in Monaten mit 24 Arbeitstagen der Betrag von 25,— DM
 - in Monaten mit 25 Arbeitstagen der Betrag von 24,— DM
 - in Monaten mit 26 Arbeitstagen der Betrag von 23,10 DM
 - in Monaten mit 27 Arbeitstagen der Betrag von 22,20 DM
 mit der Zahl der in dem jeweiligen Kalendermonat verbleibenden Arbeitstage zu vervielfachen.

Zu § 68 der SVO:

§ 48

Vollrentner, die von der Entrichtung des Beitragsanteils befreit sind, sind Empfänger von:

1. Altersrenten nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen;
2. Bergmannsinvalidenrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 18. Juni 1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608);

3. Bergmannsvollrenten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der unter Ziff. 2 genannten Verordnung nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen;

4. Bergmannsvollrenten nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der unter Ziff. 2 genannten Verordnung nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen;

5. Bergmannsvollrenten gemäß § 3 a der unter Ziff. 2 genannten Verordnung nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen;

6. Renten wegen Invalidität, die aus Mitteln der Sozialversicherung gezahlt werden, mit Ausnahme der an Blinde gezahlten Invalidenrente, wenn der Verdienst ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten (Lohn Drittel) übersteigt;

7. VdN-Altersrenten nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen;

8. VdN-Renten wegen Invalidität;

9. Renten, die auf Grund eines während des Militärdienstes entstandenen Körperschadens bezogen werden, nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen;

10. Versorgungsrenten der bewaffneten Organe, die wegen Alter oder Invalidität gezahlt werden;

11. Alters- oder Invalidenversorgung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post;

12. Unfallrenten der Sozialversicherung, Versorgungsrenten der bewaffneten Organe wegen Dienstbeschädigung sowie Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post, die wegen eines Körperschadens von 100 % gezahlt werden, wenn der Rentenempfänger einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung seines Beitragsanteils bei der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises gestellt hat.

§ 49

(1) Die arbeitenden Vollrentner haben dem Betrieb zum Zwecke der Befreiung von der Entrichtung des eigenen Beitragsanteils bei Beginn des Rentenbezuges bzw. bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses den Rentenbescheid vorzulegen.

(2) Wird die Zahlung der Vollrente eingestellt, so hat der Werk tätige hiervon den Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Entziehungsbescheides zu unterrichten.

(3) Die Betriebe haben in den zu führenden Lohnunterlagen aufzuzeichnen:

1. Rentenaktenzeichen,
2. Rentenart,
3. Beginn und Ende des Rentenbezuges.